

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Dr. Simon Weiß (PIRATEN)

vom 27. August 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. August 2012) und **Antwort**

#### Panoramafreiheit in öffentlich zugänglichen Räumen Berlins

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Dem Senat von Berlin liegt keine vollständige Übersicht über sämtliche Vorschriften betreffend die Anfertigung von fotografischen Aufnahmen im öffentlich zugänglichen Raum des Landes Berlin und seiner Landesunternehmen vor. Dies vorausgeschickt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

1. In welchen öffentlich zugänglichen Räumen im Besitz des Landes Berlin oder einer Stelle, die im weitesten Sinne der Aufsicht oder Kontrolle des Landes Berlin untersteht – wie z.B. die Berliner Verkehrsbetriebe oder der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten – ist die Anfertigung fotografischer Aufnahmen bzw. ihre Veröffentlichung untersagt bzw. genehmigungspflichtig?

Zu 1.: Üblicherweise ist das Fotografieren insoweit gestattet, als Sicherheitsbelange (z.B. Vermeidung der Blendung von U-Bahnfahrerinnen und U-Bahnfahrern), konservatorische Notwendigkeiten (Beschädigung von Ausstellungsstücken durch Blitzlicht), das Urheberrecht (z.B. bei Theater- und Musikaufführungen) oder Persönlichkeitsrechte Einzelner nicht entgegenstehen.

In den Gebäuden des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin (SILB) sind fotografische Aufnahmen genehmigungspflichtig, wenn sie einer kommerziellen Nutzung dienen.

Für die von der Senatskanzlei – Kulturelle Angelegenheiten institutionell geförderten Kultureinrichtungen ist nachfolgendes festzustellen:

Das Anfertigen und Veröffentlichen fotografischer Aufnahmen in kulturellen Spielstätten, Museen, Gedenkstätten und Archiven unterliegt in der Regel der Genehmigungspflicht der dafür zuständigen Stellen. Dies sind einerseits die Einrichtungen selbst, die das Hausrecht ausüben, andererseits die Verwertungsgesellschaften, die die Rechte der ausübenden Künstlerinnen und Künstler wahrnehmen, z.B. die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL), die Gesellschaft für

musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) oder die Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort). Gleiches trifft auf die ggf. beabsichtigte Veröffentlichung von Aufnahmen zu.

In wenigen Berliner Kultureinrichtungen besteht keine bzw. nur eine teilweise Genehmigungspflicht. In ihnen wird das Hausrecht durch die Besucherordnung konkretisiert. Diese gibt Hinweise auf urheberrechtliche Vorschriften, die von den Besucherinnen und Besuchern eingehalten werden müssen.

Für die öffentlichen Sportanlagen Berlins bestehen grundsätzlich Genehmigungsvorbehalte für die Anfertigung fotografischer Aufnahmen bzw. ihre Veröffentlichung, um gewerbliche Nutzungen zu regeln und Einnahmen zu erzielen.

2. Wie begründet sich jeweils die Genehmigungspflicht und was ist jeweils die rechtliche Grundlage?

Zu 2.: Die Genehmigungspflicht dient der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Umsetzung der Motivvermietung. Ferner wird die Fortführung betrieblicher Abläufe während der Aufnahmen gewährleistet, der Störung anderer Nutzerinnen und Nutzer vorgebeugt und die Eigentumsrechte werden gewahrt.

Gründe für die Genehmigungspflicht bei institutionell geförderten Kultureinrichtungen sind die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes und die dort getroffenen Regelungen zum Vortrags-, Aufführungs-, Vorführungs-, Leistungsschutz- und Vervielfältigungsrecht.

Es sind zudem die Einschränkungen des Berliner Archivgesetzes (§ 8 Abs. 2 und 3) sowie die Besucher-, Benutzer- und Gebührenordnungen und geschlossene Verträge mit Leihgeberinnen und Leihgebern zu beachten.

Gründe für die Genehmigungspflicht bei öffentlichen Sportanlagen sind u.a. die jeweilige Hausordnung oder spezielleres Landesrecht (z.B. Sportanlagen-Nutzungsvorschriften – SPAN).

3. Insoweit Aufnahmen bzw. Veröffentlichungen genehmigungspflichtig sind, nach welchen Kriterien werden jeweils Genehmigungen erteilt?

Zu 3.: Nicht genehmigungsfähig ist die Anfertigung von Bildern für antidemokratische, rassistische oder antisemitische Zwecke. Im Übrigen bestimmen sich die Kriterien nach Maßgabe des zur Entscheidung stehenden Einzelfalls.

4. In den Fällen, in denen entsprechende Einschränkungen herrschen: Wie beurteilt der Senat diese und welche Möglichkeiten bestünden seitens des Senats, auf eine Änderung hinzuwirken?

Zu 4.: Regeln für die Anfertigung gewerblicher fotografischer Aufnahmen bzw. ihre Veröffentlichung sind erforderlich, um Störungen oder eine missbräuchliche Verwendung zu verhindern. Genehmigungen dienen weiterhin der Erzielung von Einnahmen für das Land Berlin.

Berlin, den 27. September 2012

In Vertretung

Dr. Margaretha Sudhof  
Senatsverwaltung für Finanzen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Okt. 2012)